

schied liegt zu Grunde der bekannten Unterscheidung der „Rechts-Ansprüche“, welche — wie man sagt — „nur auf äußeres Verhalten zielen“, von den „sittlichen Ansprüchen“, welche — wie man sagt — „auch auf inneres Verhalten zielen“. „Anspruch-Schein-Erfüllung“ nennen wir jedes dem Adressaten eines besonderen Anspruches zugehörige Leibliche, welches die wirkende Bedingung für jemandes irrigen Gedanken abgibt, daß der Adressat jenes Anspruches den Anspruch erfüllt habe. Eine „Anspruch-Schein-Erfüllung“ kann entweder eine „wissentliche (absichtliche oder quasi-absichtliche) Anspruch-Schein-Erfüllung“ oder eine „unwissentliche Anspruch-Schein-Erfüllung“ sein.

Ein Anspruch kann ferner entweder ein „immanent gerichteter Anspruch“ oder ein „transzendent gerichteter Anspruch“ sein. Ein „immanent gerichteter Anspruch“ liegt vor, wenn der Anspruchserheber weiß, daß ihm Erfahrung des beanspruchten Ander-Verhaltens zugehörig sein wird, sein Anspruch sich also für ihn „immanent“ erfüllen werde. Ein Anspruchserheber kann die Erfüllung seines „Anspruch-Zieles“ in verschiedener Weise erfahren, nämlich entweder a) dadurch, daß er besonderes Leibliches des Anspruchadressaten wahrnimmt und als Anspruch erfüllendes Verhalten versteht oder b) dadurch, daß er nur die von ihm gewollte Leistung, bzw. Quasi-Leistung des Anderen wahrnimmt, und daraus einen „anzeichengemäßen Glauben“ an die Anspruchserfüllung gewinnt oder c) dadurch, daß er durch jemandes Behaupten einen bedeutungsgemäßen Glauben an die Anspruchserfüllung gewinnt. Im letzteren Falle kann die Erfahrung der Anspruchserfüllung dem Anspruchserheber auch durch eine Behauptung des Anspruchadressaten zugehörig werden. Ein „transzendent gerichteter Anspruch“ liegt hingegen vor, wenn der Anspruchserheber weiß, daß ihm Erfahrung des beanspruchten Ander-Verhaltens nicht zugehörig sein wird, sein Anspruch sich also für ihn „transzendent“ erfüllen wird. „Transzendent gerichtete Ansprüche“ sind wieder entweder „wegen Erfahrungs-Unmöglichkeit transzendent gerichtete Ansprüche“ oder „wegen Erfahrungs-Gleichgültigkeit transzendent gerichtete Ansprüche“. Ein „wegen Erfahrungs-Unmöglichkeit transzendent gerichteter Anspruch“ liegt immer dann vor, wenn jemand von einem Anderen ein Verhalten für einen Weltzeitpunkt beansprucht, welcher nach dem Wissen des Anspruch-Erhebers erst nach seinem, des Anspruch-Erhebers, Tode eintreten wird. Beispiele solcher „transzendent gerichteter Ansprüche“ sind z. B. alle „Verfügungen von Todes wegen“. Ein „wegen Erfahrungs-Gleichgültigkeit transzendent gerichteter Anspruch“ liegt hingegen vor, wenn der Anspruchserheber zwar weiß, daß er die Erfüllung seines Anspruches erfahren könne, ihm jedoch diese Erfüllung als eigene Erfahrung gleichgültig ist, ihm vielmehr